

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITY OF GRAZ

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen



An

Frau Mag.^a Christine Perle

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung – WF/IV/6

Minoritenplatz 5

1014 Wien

pA daniela.rivin@bmwfw.gv.at, christine.perle@bmwfw.gv.at

Elektronisch gefertigt.

Graz, 22102014 us

GZ: BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014, Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 - UG

Sehr geehrte Frau Mag.^a Perle,

der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Universität Graz nimmt zu oben genanntem Entwurf Stellung wie folgt:

Grundsätzlich sind folgende Punkte aus gleichstellungsspezifischer Perspektive positiv zu bewerten:

- Die Verankerung der Vereinbarkeit von Beruf bzw Studium mit familiären Betreuungspflichten.
- Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Erlassung eines Gleichstellungsplanes zusätzlich zum Frauenförderungsplan.
- Die Stärkung der Regelungen zur höheren Repräsentanz von Frauen in Kollegialorganen und Gremien.

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Vorsitzende: Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Katharina Scherke

1. stv. Vorsitzende: Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Maria Elisabeth Aigner

2. stv. Vorsitzende: Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Edith Gößnitzer

3. stv. Vorsitzende: Mag. Sabine Pendl

Büroleiterin: Mag. Ulrike Schustaczek

Office: Irene Fritz, Bianca Gollmann

AKGL

Harrachgasse 34, 8010 Graz

☎ ++43/316/380-1028

Fax: ++43/316/380-9012

E-Mail: akgl@uni-graz.at

<http://akgl.uni-graz.at>

Allgemeine Anregung:

- Aufnahme weiterer von der ARGE Gluna eingebrachter Vorschläge, wie etwa die Verbesserung der Regelungen in Hinblick auf die Zusammensetzung bzw Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und eine Verpflichtung zur anonymisierten Veröffentlichung von Schiedskommissionsentscheidungen.

Anregungen bezüglich der Zusammensetzung von Kommissionen:

- Ad § 20a Abs 1 – eine kurze Ergänzung einer Ausnahme zur Klarstellung wird angeregt: „... *ausgenommen sind der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen selbst, die Schiedskommission und Prüfungskommissionen*“.
- Um eine geschlechterparitätische Zusammensetzung der Schiedskommission auch im Falle des Nachrückens von Ersatzmitgliedern zu gewährleisten, würden wir etwa folgende Modifikation des § 43 Abs 9 letzter Satz anregen: „Vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen *sind je ein männliches und ein weibliches* Ersatzmitglied zu nominieren.“ Die Frage der ausreichenden Anzahl an rechtskundigen Mitgliedern ist im Falle des Nachrückens von Ersatzmitgliedern jedoch noch nicht gelöst.
- Ad § 20a Abs 2 – Angeregt wird eine alternative Formulierung um den Aspekt der Frauenförderung zu wahren „Jedem Kollegialorgan und jedem Gremium gemäß Abs. 1 haben *jedenfalls so viele Frauen anzugehören, dass zumindest Geschlechterparität hergestellt* ist. ...“ oder „Jedes Kollegialorgan und jedes Gremium gemäß Abs. 1 hat so zusammengesetzt zu sein, dass ihm *zumindest 50vH Frauen* angehören.“
- Ad § 20a Abs 4 letzter Satz – Es handelt sich wohl um ein Redaktionsversehen, statt „unrichtige Zusammensetzung der Wahlvorschläge“ müsste es „*Mangelhaftigkeit* der Wahlvorschläge“ heißen.
- Ad § 21 Abs 1 Z 13 – Diese Bestimmung müsste ebenfalls neu gefasst werden.
- Ad § 42 Abs 8a erster Satz – Um die Wirkung nachträglicher Umnominierungen udgl prüfen zu können, wäre eine Ergänzung anzuregen „Das jeweilige Kollegialorgan oder Gremium hat den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich über seine Zusammensetzung *oder eine Änderung seiner Zusammensetzung* zu informieren. ...“
- Ad § 42 Abs 8a zweiter Satz – Die Öffnungsklausel besteht derzeit in dem Wort „kann“ – der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann eine Einrede erheben, muss aber nicht. Um hier dem in den Erläuterungen auch zum Ausdruck kommenden Normzweck gerecht zu werden und „unerwünschte Nebenwirkungen“ zu vermeiden (Einreden gegen Zusammensetzung von Kommissionen, denen mehr als 50% Frauen angehören), wäre eine Konkretisierung der Öffnungsklausel anzuregen, etwa in dieser Weise: „Ist die Geschlechterparität *iSd § 20a Abs 2* im Kollegialorgan oder Gremium nicht ausreichend gewahrt, so kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben. Eine Einrede kann insbesondere dann unterbleiben, wenn keine ausreichende Anzahl an Frauen zur Verfügung steht, wenn der Anteil der Frauen den Anteil der Männer in dem Kollegialorgan oder Gremium übersteigt oder wenn ansonsten sachlich nachvollziehbare Begründungen vorgelegt werden.“

- Ad § 42 Abs 8a 3. Satz – Der Zeitpunkt der Nichtigkeit der Beschlüsse soll nach Auskunft des Ministeriums im Jahr 2009 bei der *Konstituierung* liegen, hier wird aber der Zeitpunkt der Einrede beibehalten.
- Ad § 42 Abs 8a letzter Satz – Es handelt sich wohl um ein Redaktionsversehen, es müsste statt „Zusammensetzung des Wahlvorschlages“ „Zusammensetzung des *Universitätsrates*“ oder „*Mangelhaftigkeit* des Wahlvorschlages“ heißen.
- Ad § 42 Abs 8e – Das Zitat müsste statt „§ 21 Abs 2 Z 13“ „§ 21 Abs 1 Z 13“ lauten.
- Ad § 143 Abs 36 – Die Übergangsfrist sollte je nach Inkrafttreten des Gesetzes gegebenenfalls länger bemessen sein.

Anregungen bezüglich der Erlassung des Frauenförderungsplans und des Gleichstellungsplans

- Ad § 20b Abs 2 vorletzter Satz – Ergänzungsvorschlag: „Ein Abgehen vom Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen durch das Rektorat oder den Senat ist *im Falle eines Widerspruchs zu gesetzlichen Vorgaben* mit einer entsprechenden *sachlichen* Begründung an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen möglich.“
- Die Aufnahme einer zusätzlich klärenden Passage in den Erläuterungen, etwa in folgender Weise, wäre im Sinne der Qualitätssicherung sehr zweckmäßig: „*Der gesetzgeberische Wille und der Zweck dieser Neufassung liegt überwiegend darin, die Regelungen der bisher bereits vorhandenen Satzungsteile (Frauenförderungspläne) zu ergänzen und im Sinne der Gleichstellung auszubauen und weiter zu entwickeln. Die Erhöhung der Standards der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle geltenden Frauenförderungspläne ist dafür unentbehrlich.*“

Anregung bzgl der Ressourcenbereitstellung für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

- Ad § 42 Abs 11 – die Passage „nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten“ könnte ohne Sinnänderung weggelassen werden; das Signal, das jedoch mit der Passage vermittelt wird, ist dem Zweck der Norm entgegen gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Katharina Scherke eh